

Standards für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung nach § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes

1. Rechtliche Grundlage

Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung ist gemäß § 17 SGB I, §§ 6, 16 SGB II, § 11 SGB XII bzw. § 305 InsO sowie aus dem Grundsatz und der Verpflichtung zur Daseinsvorsorge kommunale Aufgabe und Verpflichtung. Die Beratungsstelle muss als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO anerkannt sein und in Mecklenburg-Vorpommern Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung durchführen.

2. Allgemeine Grundsätze der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

~~Die Beratungsstelle muss als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung anerkannt sein und in Mecklenburg-Vorpommern Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung im Sinne der Nummer 2 durchführen.~~

~~Die Beratungsfachkräfte müssen für die Beratung die Voraussetzungen gemäß § 3 des Insolvenzausführungsgesetzes und § 2 der Insolvenzanerkennungsverordnung erfüllen.~~

Es gelten die ~~personellen, sachlichen, räumlichen und organisatorischen und personellen~~ Voraussetzungen des Insolvenzausführungsgesetzes vom 17. November 1999 und der Verordnung über die Anerkennung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (Insolvenzanerkennungsverordnung - InsAnerkVO M-V) vom 24. August 2000 in ihren jeweils geltenden Fassungen.

Der Träger hat sicherzustellen, dass jede rat- und hilfeschende Familie und Einzelperson unentgeltlich und gebührenfrei beraten oder an eine weitere entsprechende hilfeleistende Einrichtung vermittelt wird.

Die Freiwilligkeit der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung und der Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht der Beratungsfachkräfte und der Träger nach § 203 Strafgesetzbuch sowie der Datenschutz sind zu gewährleisten. Die Beratung hat vertraulich, auf Wunsch der rat- und hilfeschenden Person anonym und unabhängig von Weltanschauung, Nationalität, Religion und Geschlecht der rat- und hilfeschenden Person zu erfolgen.

Der Zugang zu den Beratungsangeboten soll barrierefrei sein. Das Nähere zu den Anforderungen an die Barrierefreiheit der Beratungsangebote vereinbaren die Landkreise und kreisfreien Städte und das Land in partnerschaftlicher Zusammenarbeit gemäß § 5 Absatz 4 der Zuweisungsvereinbarung vom XX.XX.

2021 unter Beteiligung der Träger der Beratungsangebote (Runder Tisch „Barrierefreie Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern“).

~~Die Beratungsstellen sollen gut erreichbar sein. Zur Gewährleistung einer bedarfs- und flächendeckenden sowie ausgewogenen Beratungstätigkeit im Sinne von § 10 Absatz 3 Satz 2 WoffG M-V, soll die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden in Außenstellen vorgesehen werden.~~

Die Träger der Angebote der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung ihnen gewährter Finanzmittel bieten.

~~Zur fach- und sachgemäßen Durchführung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung sollen die Beratungsstellen über geeignete und zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen und Ausstattung verfügen. Dazu gehören Ausstattungen, die hinsichtlich einer virtuellen Erreichbarkeit der Beratungsangebote und stellen unabdingbar sind, wozu insbesondere Telefone mit Anrufbeantworterfunktion, Faxgeräte, PC, Internetverbindungen und E-Mail-Adressen gehören.~~

~~Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsangebote und -stellen sollen so eingerichtet werden, dass auch rat- und hilfesuschende Erwerbstätige die Möglichkeit haben, die Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsangebote und -stellen sollen öffentlich bekannt gemacht und regelmäßig aktualisiert werden. Zur Anbahnung oder Vereinbarung von Beratungsgesprächen sollen Möglichkeiten zur telefonischen oder virtuellen (elektronischen) Terminvereinbarung und -abstimmung angeboten werden.~~

Die Träger Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen müssen erklären, dass sie eine juristische Beratung unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes sicherstellen.

Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung durchführenden Beratungsfachkräfte und die Träger der Beratungsangebote sollen inhaltlich und organisatorisch mit sozialen und sonstigen Diensten der Jugend-, Gesundheits- und Sozialhilfe, der Bundesagentur für Arbeit, den Jobcentern, Versicherungen oder sonstigen Stellen der privaten oder öffentlichen Fürsorge zusammenarbeiten.

3. Zielgruppe und Hilfebedarf

Das Angebot der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung richtet sich an Ratsuchende, die in finanzielle Not geraten sind oder denen diese Not droht. Zur Zielgruppe gehören insbesondere:

- überschuldete Personen,
- von Überschuldung bedrohte Personen,
- Personen und Familien mit geringen finanziellen Mitteln sowie
- sonstige Personen im Rahmen der Präventionsarbeit.

4. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung

Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung umfasst die Beratungen und Hilfsangebote von anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen für Familien und Einzelpersonen mit Ver- oder Überschuldungsproblemen einschließlich der Vorbereitung auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren und eine Restschuldbefreiung. Das schließt sowohl geeignete finanzielle als auch sozialpädagogische Beratung und die Ermittlung erforderlicher weiterführender Beratung und sozialer Hilfen ebenso wie Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Verbraucherinsolvenzberatung ein.

Die Beratung beinhaltet [insbesonderebeispielsweise](#):

- die Klärung der persönlichen/familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Ratsuchenden sowie Feststellung der Schuldsituation,
- die Überprüfung der gegenüber einer Schuldnerin/einem Schuldner geltend gemachten Forderungen sowie Prüfung von Kreditverträgen,
- die Pfändungsschutz-Konto-Beratung inkl. Bescheinigung,
- die Verhandlungen über Schuldennachlässe mit Gläubigern,
- die Anleitung zum wirtschaftlichen Verhalten wie z. B. Budgetberatung, um eine anhaltende wirtschaftliche Selbstbewältigungskompetenz der Ratsuchenden wiederherzustellen oder zu festigen,
- Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit,
- das Aufzeigen von geeigneten Maßnahmen zur Unterstützung der Existenzsicherung (inklusive Krisenintervention),
- die Einleitung von geeigneten strukturellen Maßnahmen, die zur wirtschaftlichen Konsolidierung der Ratsuchenden beitragen,
- die außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans nach den Vorschriften der Insolvenzordnung,
- die Einleitung erforderlicher Maßnahmen, die der Schuldnerin/dem Schuldner die Möglichkeit eröffnen, das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren entsprechend der Insolvenzordnung in Anspruch nehmen zu können [sowie](#)
- [vergleichbare Leistungen](#).

Zur Leistungserbringung kommen [beispielsweise](#) folgende Methoden zum Einsatz:

- Informationsgespräche,
- primäre Krisenintervention,
- Kurzberatung,
- psychosoziale Problemexploration,
- Begleitung des gesamten Entschuldungsprozesses im Sinne ganzheitlichen Handelns,
- Erschließen der Mitwirkungsmöglichkeiten (Ressourcen) der Schuldnerin/des Schuldners, ~~und~~
- Hilfe zur Selbsthilfe [sowie](#)
- [vergleichbare Methoden](#).

5. Personelle Ausstattung

~~Die Leistung der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung wird als persönliche Hilfe durch geeignete Beratungsfachkräfte erbracht. Die Beratungsstelle muss mindestens zwei in der Beratungstätigkeit erfahrene und mit den spezifischen Hilfen vertraute Beratungsfachkräfte mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 650 Stunden pro Woche verfügen. Mindestens eine Beratungsfachkraft muss fest angestellt sein.~~

~~Es gelten die Voraussetzungen des § 2 der Verordnung über die Anerkennung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (Insolvenzanerkennungsverordnung - InsAnerkVO M-V) vom 24. August 2000 in ihrer jeweils geltenden Fassung.~~

ENTWURF

~~Berufliche Hintergründe der Beratungsfachkräfte sind u. a.:~~

- ~~— die in § 1 Absatz 1 des Insolvenzabführungsgesetzes genannten Berufe,~~
- ~~— Rechtspflegerin oder Rechtspfleger oder für den sonstigen gehobenen Dienst in der Steuer oder allgemeinen Verwaltung,~~
- ~~— Betriebswirtin oder Betriebswirt, Ökonomin oder Ökonom, Bank- oder Versicherungskauffrau oder -kaufmann~~
- ~~— Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher,~~
- ~~— Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter mit bzw. ohne Hochschulabschluss (Dipl./B.A./M.A.) mit entsprechender Zusatzqualifikation,~~
- ~~— Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge (Dipl./B.A./M.A.) mit entsprechender Zusatzqualifikation,~~
- ~~— Juristin oder Jurist mit entsprechender Zusatzqualifikation,~~
- ~~— im Einzelfall andere Berufsgruppen mit einer geeigneten Zusatzqualifikation oder mit langjährigen Erfahrungen in der sozialen oder beraterspezifischen Arbeit oder sonstige, wenn sie hinsichtlich der Vermittlung rechtlicher, wirtschaftlicher oder sozialer Kenntnisse gleichwertig sind.~~

~~Die Beratungsfachkräfte müssen sich einer anerkannten Schulung auf dem Gebiet der Schuldnerberatung inklusive Verbraucherinsolvenzberatung von mindestens 150 Stunden Dauer mit Erfolg unterzogen haben. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Anerkennungsbehörde.~~

~~Die nach § 3 Absatz 1 Satz 3 des Insolvenzabführungsgesetzes erforderliche praktische Erfahrung in der Schuldnerberatung für mindestens eine Beratungsfachkraft liegt in der Regel nach zweijähriger Tätigkeit in einer Schuldnerberatungsstelle vor.~~

~~Wenn in der Einrichtung keine Beratungsfachkraft mit der Befähigung zum Richteramt tätig ist, muss die Hinzuziehung eines Angehörigen eines rechtsberatenden Berufes sichergestellt sein.~~